

3144/AB
vom 22.05.2019 zu 3135/J (XXVI.GP)
Bundesministerium bmvrdj.gv.at
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0076-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3135/J-NR/2019

Wien, am 22. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. März 2019 unter der Nr. **3135/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafrechtliche Vermögensabschöpfung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden (werden) die vom Rechnungshof geforderten konkreten Strategien und Ziele für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung erarbeitet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mit den Vorarbeiten zur Erarbeitung konkreter Strategien und Ziele für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung wurde bereits begonnen. Aufgrund der – für die Sicherung der Qualität und Praxistauglichkeit der zu erarbeitenden Strategien und Ziele erforderlichen – Einbindung der unterstellten Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften) konnten die Arbeiten aber noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Zur Frage 2:

- *Welche Maßnahmen wurden (werden) getroffen, um sicherzustellen, dass die für verfallen erklärteten Vermögenswerte auch tatsächlich hereingebracht werden können?*

Mit Erlass vom 17. Februar 2014 (BMJ-S90.021/0004-IV 3/2014) veröffentlichte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ; vormals BMJ) den Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“, der die PraktikerInnen bei Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten als nützliches Werkzeug für deren Arbeit im Zusammenhang mit vermögensrechtlichen Anordnungen unterstützen sollte. Der Leitfaden erfährt aktuell eine Überarbeitung, die kurz vor der Fertigstellung steht.

Inhaltlich werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt und aktualisiert:

- Einführung des Kontenregisters, weitgehender Entfall der Fachverbandsabfrage;
- offene Fragen z.B. aus den Erfahrungsberichten der Staatsanwaltschaften, Vorgehen betr. SIX Austria GmbH, § 409 StPO;
- Ausbau und Verankerung der Sonderreferate (§ 4 Abs. 3 DV-StAG);
- Änderungen von § 19a StGB, § 445 StPO durch das StGB 2015,
- § 207a FinStrG idF 2. AbgÄG 2015, BGBl. I Nr. 105/2014;
- Einarbeitung aktueller Judikatur;
- Sicherstellung und Verwertung virtueller Währungen (Bitcoins etc.);
- offene Fragen zur Sicherstellung von Kraftfahrzeugen aufgrund ausländischer Sachfahndungen;
- Möglichkeit der Verwertung mittels (online) Justizauktion.

Zur Frage 3:

- *Welche Maßnahmen wurden (werden) getroffen, um Fehlbuchungen bei der Verbuchung der Einnahmen aus strafrechtlichen Verfallsentscheidungen zu vermeiden?*

Zur Zahl BMJ-Pr332.00/0018-III 2/2017 rief das BMVRDJ (vormals BMJ) den Oberlandesgerichten eine ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen in den korrekten Untergliederungen in Erinnerung. Darüber hinaus wurden im Zuge des Bundesrechenabschlusses (BRA 2018) die Oberlandesgerichte erneut um Sicherstellung einer korrekten Verrechnung ersucht; dies unter Verweis auf einen ho. Erlass aus dem Jahr 2012 (BMJ-Pr333.10/0007-Pr 7/2012).

Zur Frage 4:

- *Welche Maßnahmen wurden (werden) getroffen, um die IT-Infrastruktur der Verwahrungsabteilungen und -stellen zu vereinheitlichen?*

Bereits 2017 wurden die Bedürfnisse der Verwahrstellen- und Verwahrungsabteilungen in einer Vorstudie erhoben und die Ergebnisse dokumentiert. Letztes Jahr wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres ein Projektvorschlag zu Entwicklung und Betrieb eines

elektronischen Verwahrstellenregisters ausgearbeitet. Die unmittelbar anknüpfende Umsetzung verzögerte sich aufgrund der budgetären Rahmenbedingungen und ist nunmehr ab Jahresmitte 2019 vorgesehen.

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden (werden) getroffen, um sicherzustellen, dass die Gerichte der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien alle relevanten Unterlagen zu sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerten zur Verfügung stellen?*

Die Sicherstellung der Übermittlung sämtlicher für die effiziente Arbeit der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien erforderlichen Unterlagen findet in der Überarbeitung des Leitfadens „Vermögensrechtliche Anordnungen“ in Entsprechung der Empfehlung 22 des Rechnungshofberichts Berücksichtigung.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- 6. *In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden 2017 und 2018 vermögenssichernde Anordnungen iSd § 110 Abs 1 Z 3 StPO von den Staatsanwaltschaften zur Sicherung des Verfalls getroffen? (Um Aufschlüsselung nach OLG Sprengel wird ersucht.)*
- 7. *In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden 2017 und 2018 Vermögenswerte gem. § 20 Strafgesetzbuch für verfallen erklärt? (Um Aufschlüsselung nach OLG Sprengel wird ersucht.)*
- 8. *In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden 2017 und 2018 für verfallen erklärte Vermögenswerte zugunsten des Bundes hereingebracht? (Um Aufschlüsselung nach OLG Sprengel wird ersucht.)*

Soweit eine automationsunterstützte Auswertung möglich war, verweise ich auf die nachstehenden Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (zur Anzahl der einschlägigen Fälle bzw. Verfahrensschritte) und dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes (zur Betragshöhe):

Anordnung der Sicherstellung gem. § 110 StPO		
	2017	2018
Sprengel Wien	1608	1696
Sprengel Linz	532	500
Sprengel Graz	426	547
Sprengel Innsbruck	1035	1031
Gesamtergebnis	3601	3774

Jahr/Sprengel	Verfall (§20StGB)	erweiterter Verfall (§20b StGB)	Gesamtergebnis
2017	2315	7	2322
Sprengel Wien	1379	5	1384
Sprengel Linz	322		322
Sprengel Graz	341	2	343
Sprengel Innsbruck	273		273
2018	2454	2	2456
Sprengel Wien	1435	1	1436
Sprengel Linz	366	1	367
Sprengel Graz	406		406
Sprengel Innsbruck	247		247
Gesamtergebnis	4769	9	4778

Die Höhe der in den Jahren 2017 und 2018 auf Finanzposition 2-8851.902 „verfallene Vermögenswerte“ hereingebrachten Vermögenswerte nach § 20 StGB schlüsseln sich (nach OLG Sprengel) wie folgt auf:

	2017	2018
OLG Wien	639.320,91	771.249,80
OLG Linz	265.387,69	740.004,22
OLG Graz	181.644,50	306.262,76
OLG Innsbruck	859.025,02	346.385,52
GESAMT	€ 1.945.378,12	€ 2.163.902,30

Die Höhe der gesamten Einnahmen der Strafjustiz aus der Vermögensabschöpfung im weiteren Sinn (verrechnet unter „Einziehungen zum Bundesschatz“) bei den Oberlandesgerichten, bestehend aus den Erlösen aus Verfall (§ 20 StGB), Einziehung (§ 26 StGB), Konfiskation (§ 19a StGB) und sonstiger Einziehungen, stellt sich in den Jahren 2017 und 2018 wie folgt dar:

	2017	2018
OLG Wien	2.991.455,60	5.009.982,24
OLG Linz	349.725,66	807.669,84
OLG Graz	1.186.069,79	402.597,20
OLG Innsbruck	974.987,01	628.091,19
GESAMT	€ 5.502.238,06	€ 7.344.029,83

Zur Frage 9:

- *Welche Maßnahmen, insbesondere auch in Bezug auf die Personalausstattung, wurden (werden) getroffen, um die Vermögenssicherung durch das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter zu verbessern?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesminister für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Führte (führt) Ihr Ministerium Gespräche mit dem Innenministerium in Bezug auf die Verbesserung der Effizienz der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung insbesondere in Bezug auf eine bessere Vermögenssicherung durch die Kriminalämter?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Das BMVRDJ steht in regelmäßigem Austausch mit dem Bundesministerium für Inneres im Format eines „Runden Tisches“, der die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten einerseits und der Kriminalpolizei andererseits zum Ziel hat. Ferner wurde dem Bundesministerium für Inneres auch der Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ zur Verfügung gestellt, um eine Effizienzsteigerung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen bei Praktikern von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei zu erreichen. Durch Aktualisierung des Leitfadens und die Anpassung an die jüngsten gesetzlichen Vorgaben wird eine weitere Verbesserung erwartet.

Dr. Josef Moser

